

**Ergänzung zu den
Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen durch die Hochschülerinnen-
und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz**

In die bestehende Richtlinie werden folgende ergänzende Bestimmungen eingefügt, wovon die Geltung der übrigen Richtlinie nicht berührt wird:

§ 2.a Sonderbestimmung zur temporären Unterstützung von ukrainischen Studierenden

- (1) Soziale Bedürftigkeit ist insbesondere gegeben, wenn Studierende, die aufgrund des Ausbleibens von Unterhaltsleistungen seitens ihrer ukrainischen Angehörigen in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- (2) Der Ausfall ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachzuweisen.

§ 3 (1a) Vom Vorliegen eines adäquaten Studienerfolgs wird im Falle von ukrainischen Studierenden, die der Sonderbestimmung iSd § 2.a unterliegen, abgesehen. Abweichend von der Bestimmung des § 3 (1) Z3 sind auch Erstsemestrige anspruchsberechtigt.

§ 4.a Ukrainische Studierende iSd Sonderbestimmung des § 2.a haben abweichend von § 4 (4) folgende Unterlagen beizulegen:

1. Studienbestätigung des aktuellen Semesters
2. Nachweis über die ausgebliebene Unterhaltsleistung durch Vorlage von Kontoauszügen der letzten drei Monate (oder der Monate Jänner bis März/April) (damit ein Vergleich möglich ist) oder darüber, dass das bestehende ukrainische Konto gesperrt wurde.
3. Meldezettel des/der Antragstellers/Antragstellerin
4. Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen

§ 5. (2a) Das Referat für Sozialpolitik wird die Antragsteller*innen iSd Sonderbestimmung des § 2.a innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrags über die Entscheidung informieren.

Diese Sonderregelung ist bis Ende des Sommersemesters 2022 gültig.